Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1798)

Artikel: Ein trauriger Beitrag zur Geschichte der moralischen und religiösen Volksaufklärung unter den ehemaligen Regierungen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543188

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

zweiten Fruktidor; und durch das gesezgebende Corps der helvetischen Republik am 24sten August 1798, (7ten Fruktidor im 6ten Jahr), und durch das Vollziehungsdirektorium der gleichen Republik am gleichen Tag (24sten August 1798.)

Und wir haben uns gegenseitig die Expedition der besagten Akten gehörig unterschrieben und besiegelt übergeben, und vom Ganzen haben wir den gegenwärtigen Verbalprozeß aufgenommen, den wir unterschrieben haben, und dem wir Ch. Mau. Talleyrand das Siegel der auswärtigen Angelegenheiten, und wir Zeltner und Jenner das Siegel unserer Legation beigesezt haben.

In Paris doppelt ausgefertigt am oben genannten Tag und Jahr.

(L. S.) Sig. Ch. Mau. Talleyrand.
(L. S.) P. J. Zeltner.
A. G. Jenner.

Beschluß des Vollziehungsdirektoriums, über die bisherigen Armenunterstützungen der Klöster.

Das Vollziehungsdirektorium der einen und untheilbaren helvetischen Republik.

Auf Ansicht des Dekrets über die geistlichen Corporationen, vom 17. Herbstmonat, dessen 9. Artikel den nach Unterhaltung der Corporationsglieder herauskommenden Ueberschuß ihrer Einkünfte, unter andern zur Armenunterstützung bestimmt. In Betrachtung daß die Allmosenspendung so wie sie bisher bei den mehresten dieser Corporationen üblich gewesen, eher zur Unterhaltung und Vermehrung, als zur Verminderung der Armuth beitragen mußte.

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten.

Beschließt.

1. Allen geistlichen Corporationen ist die Armenunterstützung und Allmosenspendung aus den Corporationseinkünften entzogen.

2. Jeder bei einer Corporation angestellte Verwalter wird ungesäumt ein Verzeichniß der alljährlich zu diesem Ende von derselben verwendeten Summen aufnehmen.

3. Er wird zugleich ein Verzeichniß der Dürftigen aufnehmen, welche diese Unterstützung bisdahin ordentlicher Weise bezogen haben.

4. Er wird über die häusliche Lage, die Erwerbungsmittel und den Grad der Hülfsbedürftigkeit eines jeden derselben, genaue und zuverläßige Berichte einziehen, und dieselben seinem Verzeichniß namentlich beifügen.

5. Er wird mit Beschleunigung diese Verzeichnisse der Verwaltungskammer unter deren Aufsicht er steht, vorlegen.

6. Die Verwaltungskammer wird daraufhin entscheiden, welchen Personen, in welchem Maße, und auf was für Weise diese Unterstützung ferner zukommen soll.

7. Sie wird sich dabei zur unveränderlichen Regel machen, daß nur allein der Dürftige, der seinen Lebensunterhalt nicht selbst durch Arbeit zu erwerben vermag, Hülfe und Unterstützung geniesse.

8. Sie wird dieselbe einem jeden auch nur in dem Grade zukommen lassen, als seine eigne Arbeitsfähigkeit zur Erwerbung seines Lebensunterhaltes nicht hinlänglich ist.

9. Sie wird veranstalten, daß diese Unterstützung auf die am wenigsten zu misbrauchende Weise, und vorzüglich in Lebensbedürfnissen dargereicht werde.

10. Sie wird den bei jeder Corporation angestellten Verwalter bevollmächtigen, diese vorschriftmäßig von ihr beschloßne Armenunterstützung aus den bisdahin zu Allmosen verwendeten Corporationseinkünften zu entrichten.

11. Sie wird sorgfältig über die Befolgung ihrer gegebenen Vorschriften wachen.

12. Der Minister der innern Angelegenheiten ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen in Luzern den funfzehnten Weinmonat des Jahrs Ein tausend, sieben hundert neunzig und acht. Ao. 1798.

Der Präsident des Vollziehungsdirektoriums
L. S. Signirt Laharpe.
Im Namen des Direktoriums
der General-Sekretair
Signirt Mousson.

Dem Original gleichlautend. Luzern den 19. Weinmonat 1798.

Der Minister des Innern
Signirt Rengger.
Im Namen des Ministers
Kasthofer, Sekretair.

Ein trauriger Beitrag zur Geschichte der moralischen und religiösen Volksaufklärung unter den ehemaligen Regierungen.

Der grosse Eyd, so denen Weibspersonen so geschwängert worden, nach derselben Niederkunft, um den rechten Vater anzugeben, gegeben wird. (Wie er im Kanton Solothurn und in einigen andern Theilen der Schweiz statt fand.)

Ich N. N. stehe allhier mit aufrechten Fingern auf mein Gewissen, und freien Willen, daß ich hier vor

Gott und der Welt, darum ich allhero beruffen bin, zeugen wolle, und solches mit meinem genugsamen Eid vertheuren, und bekräftigen, darauf will ich schwören und verläugnen Gott im Himmel und die ganze Dreifaltigkeit; ich will absagen Gott dem Vater, Sohn und dem heiligen Geist, auch allen Engeln und Heiligen Gottes und Auserwählten im Himmelreich, mich mit meiner Seel, Seligkeit, Leib und Seel nimmermehr beiseyn, oder darein zu kommen, noch Gottes Angesicht zu beschauen; ich sage ab Gott, seinem heiligen Wort und Evangelio, und allem demjenigen, so ich von Gott bekommen soll, und will mich ergehen mit Leib und Seel, mit Gut und Blut, mit Vernunft und Leben, dem Teufel und seiner höllischen Gesellschaft, in Abgrund der Höllen immer und ewig bei ihnen zu seyn und bleiben, da keine Erlösung und Rettung nimmermehr seyn mag, begehre auch kein Hülf noch Vorbitt weder im Himmel noch auf Erden. Es seye auch Gottes und Mariä Sohns Leiden, Sterben, Blutvergiessen und Auferstehung, die Erlösung aller Christgläubigen, desgleichen aller Apostel, Lehr und Prediger, Predig, Reue und Leid an mir verlohren, vergebentlich und umsonst; begehre auch nicht daß ein Christ das gemeine Gebet für mich thun oder beten soll, sondern ich seye und bleibe verdammt und verflucht von Sonn, Mond und Sternen, von den vier Elementen des Himmels und allen Creaturen auf Erden, das red und beschließ ich mit Verstimmung meines Munds, mit Verstockung meines Herzens, mit Verblendung meiner Augen, mit Verzagung meines Gemüths und Gewissens, mit Verstopfung meiner Ohren, nimmermehr was Guts zu sehen noch zu hören in alle Ewigkeit.

Kleine Schriften.

25. Discours sur les tribunaux des moeurs signé: F. Sam. Devoisin Pasteur à Fiez. 13 Aout 1798. S. 24.

Der Vf. sucht zu beweisen, daß Sittlichkeit von der Religion abhange, und von dem Grundsatz ausgehend, daß die höchste Kunst der Regierung und Gesezgebung darin bestehe, den Verbrechen zuvorzukommen oder sie zu verhüten, halt er es für äusserst wichtig, daß an die Stelle der ehmaligen Consistorien nun Sittengerichte tretten, die für Sittlichkeit, Religion, Religionscultus, der Bürger, besonders der Jugend Sorge tragen sollen; in diese Sittengerichte seyen vorzugsweise die Geistlichen tauglich. Er will in jedem Distrikt ein solches errichten, das aus allen Pfarrern desselben und einer gleichen Zahl weltlicher Beisitzer, unter der Aufsicht des Statthalters stünde. Fälle, in denen die einzelnen Seelsorger durch Vorstellungen nichts ausrichten können, ziehen sie vor das Sittengericht; Vorstellungen und nöthigenfalls Geldbussen zu Gunsten der Gemeindsarmen, waren die Correktionsmittel, deren sich diese Gerichte bedienen würden, denen er auch Ehestreitigkeiten zuweisen möchte.

26. Justification des Signataires de la Petition presentée au Senat le 1 Septembre 1798, adressé au Directoire exécutif de la République helvetique. 8. Lausanne 1798. S. 20.

Der Gegenstand dieser Schrift, kann in den Sitzungen des Senats vom 1 und 3 September nachgesehen werden; die sogenannte Rechtfertigung umgeht sehr klüglich den Hauptpunkt, der keiner Rechtfertigung fahig ist; dadurch wird sie dann auch ganz unbedeutend.

27. Leonard Meisters helvetische Revolutionsgeschichte seit dem Jahr 1789 bis zur Erneuerung des helvetisch-französischen Bundes den 24 August 1798. 12. Zürich b. Näf. 1798. S. 212.

Man kennt des Verf. Manier sowohl als historische Kunst; er ist denselben in dieser neuen Schrift nicht untreu geworden; wenn man finden sollte, die helvetische Revolutionsgeschichte wäre bis zum Jahr 1789, etwas weit zurükgesezt, so ist zu bemerken, daß sich füglich alle spatern politischen Revolutionen, von diesem Jahre werden datiren lassen und daß der Vf. den Jahren 1789—97 einen einzigen Bogen gewidmet hat. — Sehr unerwartet waren uns Stellen wie folgende, die das vollstandigste Gegentheil aller historischen Wahrheit sind: (S. 178) „in dem Senat erklarte man (auf Rapinas Schreiben vom 18. Juni) unter lautem einstimmigen Zurufe zu neuen Direktoren: Ochs von Basel und Dolder von Meila" und (S. 180) „Die Wiederherstellung der heloetischen Unabhangigkeit (durch die Arretes von Paris, welche Rapina's Großthaten cassirten) sezte die Nationaloersammlung in nicht geringe Verlegenheit; sollten die entlassenen Direktoren wieder eingesezt und die neuernannten abgedankt werden?" Wir erinnern uns wohl in Herrn von Schirachs politischem Journale eine solche Darstellung gelesen zu haben, aber daß ein helvetischer Geschichtschreiber sie daher entlehnen würde, hatten wir nicht geglaubt.

Die elegante Schreibart kann folgende Stelle beweisen: sie schließt die Erzahlung der grossen Ehrenbezeugungen, welche der bekannten Deputation nach Zurich im Juni d. J. erwiesen wurden: „Die Scene, möchte man sagen, glich der verlezten jungfraulichen Ehre, die an dem Brautaltare wieder hergestellt wird."